

## Kolonie von Genolier

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER VERMIETUNG

(Gültig ab dem 1. Januar 2011)

Die allgemeinen Bedingungen betreffen :

#### **1 GEGENSTAND DER VERMIETUNG**

Die Kolonie setzt sich aus **3 unabhängigen Einheiten** und einem **Empfangsgebäude** zusammen, die eine professionelle Küche für 60 Personen, einen Speisesaal und einen Salonraum besitzen.

Diese Gebäude werden voneinander unabhängig vermietet. Die Vermietung einer Einheit berechtigt, ohne das vorherige schriftliche Einverständnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter, nicht zum Zutritt zu den anderen Einheiten.

Die 3 Einheiten (Einheit Dôle, Einheit Lac und Einheit Mont-Blanc) können jeweils 20 Personen aufnehmen und können gleichzeitig von dem gleichen Mieter oder von verschiedenen Mietern gemietet werden

##### **1.1 Die 3 Unterkunfts-Einheiten**

Die drei unabhängigen Einheiten setzen sich folgendermaßen zusammen:

Im Erdgeschoß : 1 Küche, 1 Esszimmer, 1 Wohnzimmer, 4 Zweibettzimmer, 2 Badezimmer und 2 WC.

Im 1. Stock : 4 Zweibettzimmer, 2 Badezimmer, 2 WC.

Im 2. Stock : 1 Schlafsaal mit 4 Betten.

Die Einheit **Mont-Blanc** hat die Besonderheit, einen Aufzug zu besitzen, der Rollstuhlfahrern den Zutritt zu den zwei höher gelegenen Etagen ermöglicht.

##### **1.2 Das Empfangsgebäude**

Das Empfangsgebäude setzt sich folgendermaßen zusammen:

Im Erdgeschoß : eine große professionelle Küche und ein Speisesaal für 60 Personen.

Auf der Etage : eine Salonecke.

#### **2. PREIS DER VERMIETUNG , NEBENKOSTEN UND REINIGUNG**

Die Preise der Vermietung einer jeden Einheit werden wie folgt berechnet:

##### **2.1 Für die Einheiten Dôle, Lac und Mont-Blanc**

Die Räume werden möbliert vermietet mit Küchenutensilien, Geschirr, Bettwäsche, Bettdecken, Kopfkissen, Laken und Betüberzügen und Kopfkissenüberzügen.

a) Für behinderte Personen und Begleitpersonen :

Die Übernachtungen werden pro Person berechnet, und zwar wie folgt:

CHF 14.- pro Übernachtung

CHF 3.- für den Ankunftstag

CHF 3.- für den Abreisetag

Es wird eine **Mindestzahl von 12 Personen** berechnet.

b) Für die Privatpersonen :

Die Übernachtungen werden pro Person berechnet, und zwar wie folgt:

CHF 20.- pro Übernachtung  
CHF 6.- für den Ankunftstag  
CHF 6.- für den Abreisetag

Es wird eine Mindestanzahl von 12 Personen berechnet.

## 2.2. Für das Empfangsgebäude

Die Vermietung des Empfangsgebäudes ist mit oder ohne Übernachtung möglich.

Der Preis der Vermietung des Empfangsgebäudes ist der gleiche, egal wie lange der Aufenthalt dauert und wird wie folgt berechnet :

CHF 0.- für die Gruppen von 30 Personen und mehr, die 2 oder 3 Unterkunfts-Einheiten mieten.

CHF 300.- für die Gruppen mit weniger als 30 Personen, die 1 oder 2 Unterkunfts-Einheiten mieten

CHF 500.- für die Gruppen die keine Unterkunfts-Einheiten mieten (unter der Bedingung, dass keine von den Gruppen, die eine Unterkunfts-Einheit mieten, einen Bedarf für das Empfangsgebäude anmeldet).

## 2.3. Die Nebenkosten

Die Telefonanrufe und der Ersatz von beschädigtem Material oder verlegtem Material werden dem Mieter zusätzlich berechnet.

Alle anderen Nebenkosten sind in dem Preis der Vermietung eingeschlossen.

## 2.4 Die Reinigung

Die **tägliche Pflege** der Räume und des Materials muss **den Vorschriften der Einheiten**, die in den Räumen aushängen sowie den Grundregeln der gesunden Lebensführung entsprechen.

Für die Endreinigung der Einheiten werden **CHF 200.- pro vermieteter Einheit**, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, berechnet.

Alle in Ausnahmefällen vorgenommenen Reinigungen (Decken, Matratzen, Wände, etc.) werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 3. ANZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSWEISEN

### 3.1 Die Anzahlungen

Eine **Anzahlung in Höhe von CHF 100.-** wird dem Vermieter vom Mieter zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags insieme-Genève überwiesen, wobei die Reservation erst nach Erhalt der Quittung der Überweisung bestätigt wird.

### 3.2. Die Zahlungsweisen

Die Bezahlung muss auf das Konto der Post CCP N°12-12895-9 mit der Bezeichnung «Kolonie von Genolier» und der Angabe des Namens des Mieters erfolgen.

Für Zahlungen aus dem Ausland, muss die Überweisung auf das Konto von insieme-Genève bei der BCG, deren Iban-Code CH06 0078 8001 2077 61 16 2 lautet, erfolgen.

Es wird keine Barzahlung vor Ort angenommen, ausgenommen für Telefonanrufe und für Material, das ersetzt werden muss.

## 4. RESERVATION, ÄNDERUNGEN UND ANNULIERUNG

### 4.2. Die Reservierung

Die Reservierung wird nur von dem Sekretariat der insieme-Genève vorgenommen.

### 4.3. Die Änderung

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter mindestens eine Woche vor dem Beginn des Aufenthalts die Änderungen bezüglich der Anzahl der Personen, die sich während der Vermietung in Genolier aufhalten werden, anzugeben. Die Inrechnungstellung erfolgt auf der Grundlage von Anwesenheitskarteien, die während des Aufenthalts vor Ort ausgefüllt wurden.

Falls die tatsächliche Anzahl der Personen höher als vorgesehen ist, wird dem Mieter ein zusätzlicher Zahlungsbetrag gemäß der gültigen Tarife der Vermietung berechnet.

Wenn die tatsächliche Anzahl der Personen kleiner als im Vertrag vorgesehen ist, wird kein zusätzlicher Zahlungsbetrag verlangt, außer wenn die Anzahl der vermieteten Einheiten reduziert. In diesem Falle wird ein **zusätzlicher Betrag von CHF 300,-** in Rechnung gestellt.

Aus Gründen der Sicherheit kann eine jede fehlende Angabe der Gegenstand einer sofortigen Kündigung des laufenden Vertrags sein.

### 4.4. Die Annullierung des Mietvertrags

Jede Kündigung des Vertrags muss dem Mieter per Einschreiben mitgeteilt werden.

Während einer Kündigung des Vertrags sind von dem Vermieter die folgenden Entschädigungen zu zahlen:

- 3 Monate vor dem Beginn der Vermietung : 10 % des vertraglichen Saldos
- 2 Monate vor dem Beginn der Vermietung : 20 % des vertraglichen Saldos
- 1 Monat vor dem Beginn der Vermietung : 50 % des vertraglichen Saldos
- weniger als einen Monat vor der Vermietung : 80 % des vertraglichen Saldos.

Die Inrechnungstellung des Saldos wird entsprechend des Empfangsdatums des Einschreibens bei insieme-Genève kalkuliert.

In allen Fällen gehören die Vorauszahlungen dem Vermieter und werden dem Mieter nicht zurückbezahlt.

### 4.5. Die Annullierung des Vermieters

Im Falle einer Katastrophe oder bei einer nicht möglichen Vermietung, **deren Gründe nicht vom Willen des Vermieters abhängen**, gibt die Annullierung des Mietvertrags dem Mieter nicht das Recht auf Schadenersatz.

Das bereits von dem Mieter bezahlte Saldo wird diesem innerhalb einer Frist von 30 Tagen zurückbezahlt, oder wird, nach Absprache, von dem Vermieter auf einen künftigen Mietvertrag übertragen.

Wenn der Vertrag weniger als 4 Wochen vor dem Datum der Vermietung aus Gründen, die dem Vermieter eigen sind, annulliert wird, verpflichtet dieser sich, dem Mieter das bereits gezahlte Saldo zurückzubezahlen und ihm eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 % des Saldos der Vermietung für die in dem Vertrag festgelegte Periode zu bezahlen.

Im Falle einer Annullierung, die länger als einen Monat vor dem Beginn der Vermietung auftritt, wird vom dem Mieter keine Entschädigung bezahlt.

## 5. ANKUNFT UND ABREISE DES MIETERS

### 5.2. Der Eintritt des Mieters

Der Eintritt des Mieters findet **zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 13.00 Uhr und 17.30 Uhr** am vorgesehenen Tag statt, und zwar zu dem im Vertrag festgesetzten Zeitpunkt.

Der Mieter hat dem Repräsentanten des Mieters eine jegliche Änderung, die in letzter Minute aufgetaucht ist, vor Ort unter der Nummer:

**+ 41 (0) 22 366 43 33** mitzuteilen, da er sonst Gefahr läuft, die Räume nicht beziehen zu können.

Vor Ort wird ihm der Repräsentant des Vermieters die Schlüssel übergeben und ihm alle weiteren Erklärungen geben, die für die Benutzung des Telefons, der Haushaltsgeräte und des zur Verfügung gestellten Materials notwendig sind.

### 5.3. Die Abreise des Mieters

Der Mieter verlässt den Ort an dem im Vertrag vereinbarten Tag **zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr oder zwischen 13.00 Uhr und 17.30 Uhr** zu dem Zeitpunkt, der im Mietvertrag festgelegt wurde.

Am Abreisetag werden die Bettüberzüge und die Kissenüberzüge spätestens bis **12.00 Uhr** in die dafür vorgesehenen Wagen gelegt.

Der Vermieter wird darum gebeten, mindestens **30 Minuten** für die Schlüsselrückgabe, die Telefonabrechnung sowie für die Bestandsaufnahme vor seiner Abreise vorzusehen.

Falls die vereinbarte Zeit ohne eine vorherige Vereinbarung mit dem Vermieter oder seinem Repräsentanten vor Ort überschritten werden sollte, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Vermieter eine zusätzliche Übernachtung in Rechnung zu stellen.

## 6. BENUTZUNG DER PARKPLÄTZE

### 6.2. Die Parkplätze

Die Vermietung einer Einheit erteilt auch das Recht auf **einen** Parkplatz vor der Kolonie, dieser Platz wird von dem Repräsentanten des Mieters vor Ort zugewiesen.

Nach Absprache mit dem Repräsentanten des Vermieters können auch andere Fahrzeuge für eine kurze Zeitdauer parken, um Personen zu bringen oder abzuholen oder um Material zu entladen oder einzuladen.

Für die anderen Fahrzeuge stehen die Parkplätze des kommunalen Parkplatzes, die für die Kolonie reserviert sind, in 200 Metern Entfernung, etwas abgelegen von der Straße der Kolonie ( gegenüber von den Containern der Wiederaufbereitung), zur Verfügung. Ein Zugangsweg von dem Parkplatz bis zur Kolonie ist markiert.

Die Beschädigungen oder Abnutzungen der Fahrzeuge gehen nicht zu Lasten des Vermieters.

### 6.3. Die Sicherheit

Aus Gründen der Sicherheit muss der Zutritt zur Kolonie unbedingt für die Feuerwehrleute und Feuerwehrgewagen frei bleiben.

Es ist keinem Fahrzeug gestattet, die Passage zu blockieren. Der Vermieter behält sich das Recht vor, ein jedes Fahrzeug, das die Zufahrt zur Kolonie versperrt, ohne Vorankündigung zu deplatzen oder wegzubringen. Die Kosten des Abtransportes werden dem Besitzer des störenden Fahrzeugs in Rechnung gestellt.

## 7. BENUTZUNG DER RÄUME

Der Mieter oder sein Repräsentant verpflichten sich, von den gültigen Vorschriften und Anweisungen der Einheit vor Ort Kenntnis zu nehmen (diese sind in den Räumen angeschlagen) und für deren Einhaltung zu sorgen.

### 7.1 Die an die Vermietung gebundenen Risiken

Der Vermieter muss in Besitz einer Haftschutzversicherung sein, die die gesamten Personen, die in der Kolonie anwesend sind, versichert.

Der Mieter verpflichtet sich, die Unterkunft gegen Mietrisiken zu versichern. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sofort alle Anomalitäten oder alle in der Unterkunft, in den anliegenden Räumen und im Park aufgetretenen Schadensfälle zu melden. Im gegengesetzten Fall ist er alleine für die Folgen seines Schweigens oder seiner Nachlässigkeit haftbar.

### 7.2. Die Installierungen

Alle Installierungen werden in betriebsbereitem Zustand vermietet, und jede sie betreffende Reklamation, die später als 6 Stunden nach der Besitznahme der Räume gemacht wird, wird nicht akzeptiert.

Die Reparaturen, die wegen der Nachlässigkeit oder der schlechten Wartung im Verlauf der Vermietung erforderlich sind, gehen zu Lasten des Mieters.

### 7.3. Mängel des Nutzungsrechts

Der Vermieter ist nicht für die Unregelmäßigkeiten der Wasserversorgung, der Strom,- und Gasversorgung etc. verantwortlich und weist in allgemeiner Weise jegliche Verantwortlichkeit für die Mängel des Nutzungsrechts von sich, die nicht durch seinen Fehler entstanden sind.

Im Falle einer zwingend notwendigen Reparatur, die die Vermietung annullieren oder unterbrechen würde, kann der Mieter keinerlei Schadenersatz von dem Vermieter verlangen.

Das bereits von dem Mieter bezahlte Saldo wird ihm innerhalb einer Frist von einem Monat zurückbezahlt oder wird von dem Vermieter, nach erfolgter Absprache, auf einen künftigen Mietvertrag übertragen.

### 7.4. Die Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen ist **das Rauchen** im Inneren der Räumlichkeiten **verboten**.

Es ist verboten, die Betten, die Schränke oder jegliche andere Materialien vor die **Notausgänge** zu stellen, sowie vor die Türen und die Terrassentüren.

Es ist ebenfalls verboten, die Aufnahmekapazität, die durch die Bestandsbeschreibung des Mietgegenstandes festgelegt ist und in dem Mietvertrag vermerkt ist, zu überschreiten ; **ein jeder Besucher muss** dem Repräsentanten des Vermieters vor Ort **gemeldet werden**.

Im Falle der Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtungen können keinerlei rechtliche Schritte gegen den Vermieter oder seinen Repräsentanten in der Kolonie von Genolier eingeleitet werden.

Im Übrigen behält sich der Vermieter das Recht vor, vom dem Mieter, der diese Verbote nicht respektiert hat und der somit die Sicherheit der Orte in Gefahr gebracht hat, Schadenersatz zu fordern.

### 7.5. Der Besuch der Räumlichkeiten

Während seines Aufenthaltes kann der Mieter den Besuch der Orte ablehnen, falls der Vermieter oder sein Repräsentant ihn um diesen Besuch gebeten hat.

## 8. MATERIAL UND AUSSTATTUNGEN

### 8.1 Das Bestandsverzeichnis

Ein spezifisches Bestandsverzeichnis des vermieteten Objekts (Inventar der Einrichtungen und Accessoires, die dem Mieter zur Verfügung gestellt werden) stehen den Mietern in der Kolonie von Genolier zur Verfügung. Diese Beschreibung ist maßgebend, um am Ende der Vermietung die fehlenden oder zerbrochenen Gegenstände zu bestimmen.

### 8.2. Das bereitgestellte Material

**Eine Rolle Toilettenpapier** pro Wc sowie **eine Abfalltüte** werden dem Mieter bei seiner Ankunft bereit gestellt, aber werden während der Vermietung nicht erneuert.

Die Benutzung aller Haushaltsgeräte muss den Anweisungen des Vermieters, des Repräsentanten des Vermieters oder den erklärenden Tafeln, die auf den benachbarten Türen oder Schränken angebracht sind, entsprechen.

### 8.3. Die Beschädigungen, der Aufkauf und der Ersatz

Die Reparaturen, der Ersatz der fehlenden Objekte und der Aufkauf der durch die Nachlässigkeit oder die schlechte Pflege der im Laufe der Vermietung zerbrochenen oder beschädigten Objekte gehen auf Kosten des Mieters. Diese werden zum Preis des Ersatzes (eine Preisliste kann auf Anfrage erhalten werden) in Rechnung gestellt.

### 8.4. Die Reparaturen

Ein jeglicher Bedarf an Intervention oder Reparatur muss dem Vermieter oder dem Repräsentanten des Vermieters gemeldet werden.

Der Mieter, der die Reparaturen ohne das Einverständnis des Vermieters finanziert, kann dazu aufgefordert werden, die anfallenden Kosten zu bezahlen.

### **8.5. Das Deplatzen des Materials/ die spezifischen Umräumarbeiten**

Das Deplatzen des Geschirrs, der Möbel und jeglichen Materials einer Einheit zu einer anderen Einheit oder in das Empfangsgebäude ist nicht gestattet.

Das Material der Innenräume darf auf gar keinen Fall draußen verwendet werden (und umgekehrt).

Spezifische Umräumarbeiten oder Deplatzierungen des Materials im Inneren einer gleichen Einheit sind gestattet, unter der Bedingung, dass die Sicherheitsregeln beachtet werden und alles wieder an seinen Originalplatz bei der Abreise des Mieters zurückgestellt wird.

### **8.6. Das persönliche Material**

Dem Mieter steht es frei, sein persönliches Material mitzubringen.

Bei seiner Abreise muss der Mieter sein ganzes Material, das er mitgebracht hat, wieder mitnehmen. Er darf es auf gar keinen Fall zwischenlagern oder in den vermieteten Einheiten lassen.

Eine „Abstellkammer“ kann dem regelmäßigen Mieter nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter ein Jahr lang vermietet werden oder zu bestimmten Zeiten verliehen werden (während seines Aufenthalts).

Das in dem für diesen Zweck vorgesehenen Raum abgestellte Material muss am Ende des Mietvertrags unbedingt aus der « Abstellkammer » entfernt werden.

Am Ende des Vertrags behält sich der Vermieter das Recht vor, jegliches Material, das der Mieter zurückgelassen hat, durch ein Unternehmen entfernen zu lassen. Die Kosten dieser Entfernung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **8.7. Die Diebstähle oder das Verschwinden von Material des Mieters**

Der Mieter ist allein verantwortlich für die Diebstähle oder das Verschwinden seiner persönlichen Gegenstände. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter, eine Diebstahlversicherung abzuschließen, die sein ganzes persönliches Material abdeckt.

## **9. STREITFALL UND GESETZLICHE RÜCKLAGE**

### **9.1 Die gesetzliche Rücklage**

Es gelten die Verordnungen des Schweizer Schuldrechtsgesetzes.

### **9.2. Der zuständige Gerichtshof**

Bei allen Streitfällen, die bei der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags auftreten könnten, erkennen die Parteien die ausschließliche Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte von Genf und die Anwendung des Schweizer Rechts an, unter Vorbehalt der Anrufung des Föderalen Gerichtshofes.

Dieser Vertrag liegt in zweifacher Ausfertigung vor.  
Genf, den  
Gelesen und genehmigt

Unterschrift des Mieters

Unterschrift des Vermieters

Anne-Michèle Stupf  
Generalsekretärin